

**Preisblatt für Messstellenbetrieb Strom für
intelligente Messsysteme
gültig ab 01.08.2025
(nach Änderung des MsbG v. 24.02.2025)**



In Abhängigkeit der Ausstattung der Messstelle und des Jahresverbrauchs (bei Letztverbrauchern) bzw. der installierten Leistung (bei Anlagenbetreibern nach § 2 MsbG) ergeben sich nach § 29 i. V. m. §§ 30, 32, 34 und 35 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Preise.

1. Standardleistungen nach § 34 Abs. 1 MsbG

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber folgende Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor:

a) Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von über 6.000 kWh

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von (Angaben in kWh)	Messstellenbetrieb in €/Jahr je Messlokation			
	Anschlussnutzer		Netzbetreiber	
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²
> 6.000 bis ≤ 10.000	33,61	40,00	67,23	80,00
> 10.000 bis ≤ 20.000	42,02	50,00	67,23	80,00
> 20.000 bis ≤ 50.000	92,44	110,00	67,23	80,00
> 50.000 bis ≤ 100.000	117,65	140,00	67,23	80,00
Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG ³	42,02	50,00	67,23	80,00

b) Anlagenbetreiber nach § 2 MsbG mit einer installierten Leistung über 7 kW

Betreiber EEG-/KWKG-Anlagen mit einer installierten Leistung von (Angaben in kW)	Messstellenbetrieb in €/Jahr je Messlokation			
	Anlagenbetreiber		Netzbetreiber	
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²
> 7 bis ≤ 15	42,02	50,00	67,23	80,00
> 15 bis ≤ 25	92,44	110,00	67,23	80,00
> 25 bis ≤ 100	117,65	140,00	67,23	80,00

1 ohne Umsatzsteuer

2 mit Umsatzsteuer (19 %)

3 Sofern Festlegung durch BNetzA erfolgt ist

- c) Steuerungseinrichtung für Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach § 14 EnWG bzw. Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW

Steuerungseinrichtung	Steuerbox in €/Jahr			
	Anschlussnehmer		Netzbetreiber	
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²
Verbrauchseinrichtung Nach § 14 a EnWG	42,02	50,00	42,02	50,00
Anlagen mit Leistung > 7 kW	42,02	50,00	42,02	50,00

- d) Optionale Ausstattung von Messstellen

Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von [Angaben in kWh]	Messstellenbetrieb in €/Jahr je Messlokation			
	Anschlussnehmer		Netzbetreiber	
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²
0 bis ≤ 6.000	25,21	30,00	25,21	30,00

Betreiber EEG-/KWKG-Anlagen Mit einer installierten Leistung von [Angaben in kWh]	Messstellenbetrieb in €/Jahr je Messlokation			
	Anschlussnehmer		Netzbetreiber	
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²
➤ bis ≤ 7	25,21	30,00	25,21	30,00

Die Preise beinhalten die jährliche Bereitstellung der Messwerte, ohne Preiskomponenten für Zusatzleistungen.

Das intelligente Messsystem an der Messlokation des Kunden dient zur Ermittlung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen. Die erfassten Werte dienen der Abrechnung des Netzentgeltes und der Energiemengenbilanzierung gegenüber den betreffenden Marktpartnern. Das intelligente Messsystem muss den eichgesetzlichen Vorschriften genügen. Es steht im Eigentum der Stadtwerke Schwarzenberg GmbH (SWSZB).

Der Zyklus der Messung ist vom Messstellenbetreiber festgelegt.

1 ohne Umsatzsteuer

2 mit Umsatzsteuer (19 %)

3 Sofern Festlegung durch BNetzA erfolgt ist

2. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG i. V. m. § 35 MsbG:

§ 34 Abs. 2 Nr.	Zusatzleistung	in €/Jahr je Messlokation	
		netto ¹	brutto ²
1	ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung für Pflichteinbaufälle	84,03* (einmalig, vom Besteller zu tragen) zzgl. Preisobergrenze des Anwendungsfalles nach Punkt 1. dieses Preisblattes	100,00* (einmalig, vom Besteller zu tragen) zzgl. Preisobergrenze des Anwendungsfalles nach Punkt 1. dieses Preisblattes
1	ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung für optionale Einbaufälle	84,03* (einmalig, vom Besteller zu tragen) zzgl. 25,21 €/Jahr* (vom Besteller zu tragen) zzgl. Preisobergrenze des Anwendungsfalles nach Punkt 1. dieses Preisblattes	100,00* (einmalig, vom Besteller zu tragen) zzgl. 30,00 €/Jahr* (vom Besteller zu tragen) zzgl. Preisobergrenze des Anwendungsfalles nach Punkt 1. dieses Preisblattes
1	ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung für nicht von § 29 Abs. 1 oder 2 MsbG erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes	84,03* (einmalig) zzgl. Gesamtpreisobergrenze des Anwendungsfalles nach Punkt 1. dieses Preisblattes	100,00* (einmalig) zzgl. Gesamtpreisobergrenze des Anwendungsfalles nach Punkt 1. dieses Preisblattes

1 ohne Umsatzsteuer

2 mit Umsatzsteuer (19 %)

§ 34 Abs. 2 Nr.	Zusatzleistung	in €/Jahr je Messlokation	
		netto ¹	brutto ²
2	die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen,	25,21*	30,00*
3	die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I. S. 3250), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	8,40*	10,00*
4	die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten,	8,40*	10,00*
6	nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzan-schlüsse,	25,21*	30,00 *

1 mit Umsatzsteuer (19 %)

2 Sofern Festlegung durch BNetzA erfolgt ist

7	die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste,	8,40*	10,00 *
8	nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung,	8,40*	10,00 *
9	bei nicht mit einem intelligenten Messsysteme ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen,	12,78*	15,21 *
10	die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur.	25,21*	30,00 *

*nur in Verbindung mit der „Anlage zum Preisblatt Messstellenbetrieb Strom für intelligente Messsystem“ gültig

Derzeit werden folgende Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 3 MsbG angeboten:

Zusatzleistung	in €/Jahr je Messlokation	
	netto ¹	brutto ²
Wandler Mittelspannung	172,95	205,81
Wandler Niederspannung	39,38	46,86

Weitere Zusatzleistungen	in €/Vorgang	
	netto ¹	brutto ²
Änderung der Schaltzeiten am Tarifschaltgerät	34,70	41,29
Zusätzliche Messwerterfassung	15,00	17,85
Mahnung	3,50 ³	
Nachinkasso	44,00 ³	

1 ohne Umsatzsteuer

2 mit Umsatzsteuer (19 %)

3 umsatzsteuerfrei

Bei Bedarf an weiteren Zusatzleistungen können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen. Ein entsprechendes Produkt wird dann für Sie kalkuliert und anschließend diskriminierungsfrei allen Marktpartnern angeboten.

Die Stadtwerke Schwarzenberg GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber behält sich vor, die Preise im Laufe des Jahres 2025 anzupassen, sobald sich im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) die zulässigen Preisobergrenzen ändern.

Für die unter Punkt 2 des Preisblattes genannten Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 MsbG gelten folgende Einschränkungen:

1. Die SWSZB führt derzeit verstärkt den Pflicht-Rollout intelligenter Messsysteme für Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 6.000 kWh durch. Eine Beauftragung für die vorzeitige Ausstattung mit intelligenten Messsystemen für Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 6.000 kWh planen wir ab dem 4. Quartal 2025 entgegnzunehmen.
2. Aufgrund der fehlenden Festlegung der notwendigen Marktprozesse kann diese Leistung derzeit nicht angeboten werden.
3. Die Marktrolle des Submetering-Dienstleisters sowie die notwendigen Marktprozesse sind noch nicht definiert worden. Darüber hinaus ist eine zertifizierte Infrastruktur zur Umsetzung der Prozesse noch nicht verfügbar. Daher kann diese Leistung derzeit nicht angeboten werden.
4. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur sowie der fehlenden Festlegung der notwendigen Marktprozesse kann diese Leistung derzeit nicht angeboten werden.
6. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur kann diese Leistung derzeit nicht angeboten werden.
7. Die Werte für TAF 1 und 7 können an den Energieserviceanbieter (ESA) übertragen werden. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur sowie der fehlenden Festlegung der notwendigen Marktprozesse kann diese Leistung darüber hinaus derzeit nicht angeboten werden.
8. Die in § 34 Abs. 2 Nr. 8 aufgeführte Rechtsordnung liegt nicht vor. Daher kann diese Leistung nicht angeboten werden.
9. Die Werte für TAF 1 und 7 können an weitere, vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte übertragen werden. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur sowie der fehlenden Festlegung der notwendigen Marktprozesse kann diese Leistung darüber hinaus derzeit nicht angeboten werden.